

Untersuchung des Doz. Dr. Egon Bersa: „Zur Kultur- und Ernährungsphysiologie der Gattung *Pilobolus*.“

Das korresp. Mitglied Prof. Dr. Stefan Meyer übersendet eine vorläufige Mitteilung, betitelt: „Mitteilungen des Instituts für Radiumforschung, Nr. 228 b.“ — Karl Przibram: „Verfärbung durch Radiumstrahlen und Rekristallisation des Steinsalzes.“

Die Versuche führten zur Feststellung neuer Tatsachen, die in folgenden Sätzen zusammengefaßt werden können: 1. Vor 2 Jahren partiell schwach gepreßte Stücke zeigen, neuerlich bestrahlt, noch immer an den gepreßten Stellen stärkere Gelbfärbung. — 2. Vor 2 Jahren stark gepreßte Stücke zeigen, neuerlich bestrahlt, Gelbfärbung wie ungepreßte Stücke; dagegen werden frisch gepreßte Stücke bald schwarz bzw. im Lichte blau. — 3. Frisch gepreßte Stücke, lange einer intensiven Radiumbestrahlung unterworfen, werden erst schwarz, nach 1—2 Monaten zeigen aber gewisse Stücke gelbliche Stellen, die sich täglich mehr ausdehnen, bis das ganze Stück, ausgenommen der Rand, gelb gefärbt ist. — 4. Bei Unterbrechung der Radiumbestrahlung schreitet die einmal eingeleitete Hofbildung fort. — 5. Vor 2 Jahren mittelstark gepreßte Stücke, die damals durch Bestrahlung und Belichtung blau gefärbt und dann im Dunkeln aufbewahrt wurden, sind noch heute blaugefärbt. — 6. Die unter 5 erwähnten blauen Stücke verfärben sich, neuerlich bestrahlt, nur wenig. — 7. Alte gepreßte Stücke sind an Bruchflächen spiegelnd glatt, frisch gepreßte weisen feinkörnige bis faserige oder schuppige Struktur auf. — Es scheint, daß gepreßte Steinsalze Rekristallisation zeigen, die um so rascher eintritt, je stärker die Pressung war; die Fähigkeit der Blauverfärbung verschwindet, sobald die Rekristallisation erfolgt ist. Letztere wird durch Radiumbestrahlung wesentlich beschleunigt. Die raschere Rekristallisation stärker gepreßter Stücke stimmt überein mit der bei Metallen beobachteten Abnahme der Rekristallisationstemperatur bei zunehmendem Verformungsgrad.

S.

Deutscher Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

Berlin, 17. Januar 1929.

Vorsitzender: Patentanwalt Dr. Mintz, Berlin.

Rechtsanwalt Dr. Carl Becher, Berlin: „Die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Unionsvertrages.“

Vor fünf Jahren hat Prof. Osterrieth einen Vortrag über die Ergebnisse der Wirtschaftskonferenz in Genf auch in bezug auf den unlauteren Wettbewerb gehalten. Genf war bekanntlich die Vorbereitung für Haag, und so hat Osterrieths letzte Schrift das Rüstzeug für dieses Gebiet geliefert. Bis Haag spielte das Wettbewerbsrecht im Unionsvertrage kaum eine Rolle, erst in Brüssel wurde der Artikel eingefügt, wonach die Ausländer in Sachen des unlauteren Wettbewerbs den gleichen Schutz genießen sollten wie Inländer. Im Jahre 1911 wurde dann in Washington diese Bestimmung im Artikel 2 aufgenommen und hier ausgesprochen, daß die Verbandsstaaten einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewähren sollten. Das bedeutete durchaus nicht, daß die Staaten eine Sondergesetzgebung durchführen müßten. So hat Frankreich diesen Schutz auf Grund des § 13, 82 des Code civil durchgeführt, andere Staaten haben Sondergesetze erlassen. Durch den Haager Beschuß von 1925 wurden die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb zum internationalen materiellen Recht. Zweifellos kann man Osterrieth zustimmen, wenn er sagt, daß die Generalklausel des Unionsvertrages inhaltloser ist als der § 1 des deutschen Wettbewerbsgesetzes. Ganz anders dagegen ist es mit den Sonderbestimmungen. Bei der hier betonten Verwechslung der Ware zeigt sich deutlich der Einfluß der Unterschiebungsklage des englischen und amerikanischen Rechts. Wir haben in unserem Wettbewerbsgesetz nichts Ähnliches. Dies ist wohl dadurch bedingt, daß beim Zustandekommen des deutschen Wettbewerbsgesetzes das Warenzeichen gesetz bereits vorhanden war, dessen § 16 die Verwechslungs gefahr ausschließt. Leider hat aber die Rechtsprechung durch das Reichsgericht diese Scheidewand restlos niedergeissen. Auch in einem jüngst erschienenen Aufsatz hat Harms an Hand der Sonnengold-Entscheidung klargelegt, daß durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf Grund des Unionsvertrages § 16, 3 obsolet geworden ist. Der Unterschied zwischen Wettbewerbsrecht und Warenzeichenrecht ist der, daß das Wett-

bewerbsrecht die vorhandene Verkehrsgeltung zur Voraussetzung hat, während das Warenzeichenrecht im scharfen Gegensatz hierzu die Anwartschaft auf Verkehrsgeltung sichert. Es ist eine Frage, ob es einen Sinn hat, für eine Ware, die bereits Verkehrsgeltung erhalten hat, ein Warenzeichen eintragen zu lassen. Sie ist zu bejahen, denn wer eine Klage auf das Wettbewerbsrecht stützt, der muß erst die Verkehrsgeltung beweisen; wer auf Grund des Warenzeichenrechts klagt, braucht nur sich auf die Zeichenrolle zu berufen. Auch bei dem jüngst an gleicher Stelle gehaltenen Vortrag von Prof. Wasserburg waren sich ja alle Diskussionsredner darüber einig, daß die Gerichte strengere Anforderungen an die Beweisführung, ob Verkehrsgeltung vorhanden sei, stellen müßten. Dazu kommt, daß das Warenzeichen für das Reichsgebiet gilt, die Verkehrsgeltung dagegen kann örtlich beschränkt sein. Wenn das Warenzeichenrecht einen Ausschnitt des Wettbewerbs darstellt, dann darf das Warenzeichenrecht auch nicht mißbraucht werden, um unlauteren Wettbewerb zu treiben. Das gilt also erstens für den Zeichenraub und zweitens für die Fälle, wo jemand aus dem Hinterhalt sich ein Gegenzeichen eintragen läßt, um dann die unliebsamen Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen. Man kann also auch durch Ausübung eines formalen Rechts unlauteren Wettbewerb treiben. Dieser Satz gilt auch für das Namensrecht. Man darf unter Umständen auch den eigenen Namen nicht gebrauchen, um Verwechslungen herbeizuführen, und damit ist auch der Schlüssel gegeben für die Greuzen des Rechts am eigenen Namen. Wenn der Name zur Marke geworden ist, hört das Recht auf den Namen auf, und dementsprechend hätten die Fälle Arnheim, Malzmann und Stollwerck entschieden werden müssen. Das Reichsgericht hat anders entschieden, es hat seine Entscheidung abhängig gemacht davon, ob der Namensträger eine G. m. b. H., eine Aktiengesellschaft oder Einzelfirma ist. Hierfür fehlt dem Vortragenden jedes Verständnis. Vortr. belegt dies mit einem Beispiel seiner eigenen Praxis. Was nun den zweiten Sonderfall des § 10 des Unionsvertrages betrifft, so ist hier der Fortschritt in der Tatsache zu erblicken, daß auch die Gefährdung des Rufes einer Ware dadurch ausgeschlossen ist. Was die Rechtsfolgen des Unionsvertrages anbelangt, so ist ausdrücklich festgelegt, daß der Schutz wirksam sein muß. Im übrigen ist den Ländern völlige Freiheit zu lassen. Nur in einem einzigen Punkt ist eine besondere Regelung getroffen, nämlich die, daß, wenn es in einem Lande gestattet sei, daß die Klage durch einen Verband geführt wird, dann soll dieses Recht auch dem Kläger in den Verbandsstaaten zustehen. In der schon erwähnten Schrift Prof. Osterrieths gibt dieser an, daß man ursprünglich in Genf gewünscht habe, daß selbst die diplomatische Vertretung das Recht haben sollte, hier als Kläger aufzutreten. In Haag ist man vernünftiger gewesen, denn man habe eingesehen, daß häufig auch bei Klagen dieser Art der Kläger Unrecht bekommen könne, und daß man so die diplomatischen Vertretungen leicht Unannehmlichkeiten aussetze. Deshalb hat man sich dann in Haag auf die Verbände bzw. deren Syndici beschränkt. Da nun durch den Unionsvertrag die Ausländer den gleichen Schutz genießen wie die Inländer, so wäre es falsch, die Bestimmungen des Unionsvertrages etwa nur auf die Ausländer anzuwenden, sondern es müßte eigentlich auch der Inländer Klageansprüche auf den Unionsvertrag stützen können. De lege ferenda wird dies sehr zu begrüßen sein, und tatsächlich hat auch Italien de lege lata die Schlüssefolgerungen hieraus gezogen. —

Deutsche keramische Gesellschaft, Märkische Bezirksgruppe.

Berlin, den 22. Januar 1929.

Vorsitzender: Dr. H. Harkort, Velten.

Dr. H. Möhl, Berlin: „Die mikroskopische Untersuchung von Rohmaterialien in der Keramik.“

Nachdem man erkannt hatte, daß Rohmaterialien mit möglichst gleichmäßigem Korn die besten Eigenschaften für die Verarbeitung in der Keramik aufweisen, nachdem man die Verfilzung von Quarz und Tonsubstanz für das Verhalten des Quarzes bei der weiteren Verarbeitung erkannt hatte, ergab sich die Notwendigkeit der gesteigerten Anwendung des Mikroskops. Aus den Untersuchungen hat sich eine Reihe von Anhaltspunkten für die Eignung der Rohstoffe ergeben. Für

die weitere Verarbeitung der Rohstoffe in der Keramik ist es wesentlich, ob man es mit amorphen, isotropen oder anisotropen kristallinen Materialien zu tun hat. Man muß zunächst unterscheiden lernen, was ist Quarz, Feldspat und Tonsubstanz. Diese Unterscheidung erfolgt durch die verschiedenen Brechungsindices der Substanzen, in die man das zu untersuchende Material einbettet. Auf einem Tausendmaschensieb geht alles durch, was eine Korngröße unter $50\text{ }\mu$ besitzt, auf dem 4900-Maschensieb alles, was unter $10\text{ }\mu$ ist. Unter dem Mikroskop läßt sich der Bereich zwischen $1\text{ }\mu$ und 80 bis $90\text{ }\mu$ sehen. Die Brown'sche Bewegung ist bei etwa $3\text{ }\mu$ sichtbar. Vortr. verweist weiter auf die physikalisch-technischen Untersuchungen von Kaolinen von Johannes Stark, der auf die Verwitterung der Feldspate besonders hinwies. Solange die Tonsubstanz dünn ist, bleibt sie an der Feldspatschicht haften und reißt sich erst von dieser los, sobald sie eine gewisse Dicke erreicht hat. Die Tonsubstanz hat in allen Materialien die gleiche Korngestalt, nur die Größe und Dichte ist verschieden. Der beim Polieren auftretende Glanz wird von den Sekundärteilchen abgegeben. Die kristallinen blättchenhaften Primärteilchen sind von den amorphen Sekundärteilchen zu unterscheiden. Als dritte Type haben wir noch die dispersen Kolloidteilchen. Aus der Kornverteilung im sichtbaren Gebiet kann man auf eine analog verlaufende Verteilung im mikroskopischen Gebiet schließen. Die Stark'sche Annahme des Aufbaues der Kaoline aus Ton und einer Füllmasse von Quarz und Feldspat stimmt bei den Sekundärteilchen, ebenso die Annahme, daß die Plastizität und die anderen Eigenschaften sich je nach den Haftkräften innerhalb der Tonsubstanzkörner ändern. Bei der Vorbereitung der Proben für die mikroskopische Untersuchung besteht das einfachste Verfahren darin, daß man das Material mit Hilfe von Deckgläsern und Objektträgern in eine Brechungsflüssigkeit einbettet; als solche kommen hauptsächlich Chinolin und Rüböl in Betracht. Aus dem mikroskopischen Bild kann man schon Anhaltspunkte für das Verhalten der Tone finden, so für die Aufnahmefähigkeit von magernden Substanzen, für die Glasurrißsicherheit, die Brennschwindigkeit, die Plastizität. Nicht nur über die Tonsubstanz, auch über den Quarz ist schon eine Reihe von mikroskopischen Arbeiten durchgeführt worden. Vortr. verweist insbesondere auf die Untersuchungen, die im Bureau of Standards durchgeführt wurden, und auf die besondere Rolle der Felsquarze von deutlich kristallinem Gefüge für die Silicaindustrie. Durch besonders günstige Eigenschaften für die Silicaindustrie ist der Quarz aus der Braunkohlenformation des Tertiärs ausgezeichnet. Nach dem durch das Mikroskop festgestellten Gefüge hat man schon Fingerzeige, wohin man sich zu wenden hat, wenn man Tone mit kristalliner Ausbildung braucht. Zum Schluß verweist Vortr. noch auf das verschiedene Verhalten der Substanzen beim Trocknen nach Befeuchten mit Leitungswasser, destilliertem Wasser und Alkohol. Am besten geht man nach den Erfahrungen des Vortragenden von Alkohol aus. Bei den sekundären Teilchen haben wir zu unterscheiden die Art, die sich durch gute Bindekraft und starke Plastizität auszeichnet, und die kristalline Ausbildung, die geringere Bindekraft, geringe Schwindung und gute Feuerfestigkeit besitzt. Die kleinste Schwindung zeigen die Westerwälder Kaoline mit dispersem lockeren Material, das sich besonders für Preßartikel eignet. Die kristalline Ausbildung ist für die Schwindung von Vorteil, das Material paßt sich sehr gut den Formen an. Die Gießfähigkeit bei den Tonen und Kaolinen ist durch die humosen Teilchen bedingt. Vortr. verweist dann noch auf die Schlemmanalyse und die Sedimentationsanalyse und erwähnt besonders den Apparat von Lorenz, Tharandt, der nach dem von Wigner ausgearbeiteten Prinzip arbeitet und in der Praxis gute Dienste leistet. Der Arbeitsweise liegt das Stokes'sche Gesetz zugrunde.

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

Deutsche Keramische Gesellschaft E. V. Märkische Bezirksgruppe.

Einladung zu dem am Donnerstag, den 14. März 1929, nachmittags $5\frac{1}{2}$ Uhr, in der Aula der Preußischen Geologischen Landesanstalt, Berlin N 4, Invalidenstr. 44, stattfindenden Vortrag des Herrn Dipl.-Ing. Helm, Berlin, über: „Untersuchungen

des Arbeitsverfahrens im Gießereibetriebe feinkeramischer Fabriken.“ Zur Deckung der Unkosten wird ein Beitrag von 0,50 RM. für Mitglieder, 0,75 RM. für Nichtmitglieder erhoben. Mitgliedskarte als Ausweis nicht vergessen! Nach dem Vortrag geselliges Beisammensein im Restaurant Schünemann, Luisenstraße 46.

Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe E. V.

10. Sprechertagung, Sonnabend, den 9. März 1929, Berlin (Reichswirtschaftsrat), anlässlich der 10jährigen Wiederkehr des Gründungstages des Bundes.

Aus den Referaten und Vorträgen:

Dr. G. Baum, Berlin: „Der Akademiker in der Entwicklung des Arbeitsrechts der letzten 10 Jahre.“

Dr. Werner, Mainz-Mombach: „Das moderne Syndikat im Lichte der beiden Schmalenbach-Gulachten.“

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Donnerstags.
für „Chem. Fabrik“ Montags.)

Chemiker Dipl.-Ing. R. Marzahn, Dresden-Blasewitz, Mitarbeiter der „Gummizeitung“ und „Pharmazeutischen Zentralhalle“, feierte am 6. März seinen 80. Geburtstag.

Von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften wurden gewählt: zum ordentlichen Mitglied der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung Dr. W. Manchot, o. Prof. für organische Chemie an der Universität München; zu korrespondierenden Mitgliedern der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung: Dr. O. Dimroth, o. Prof. für Chemie an der Universität Würzburg, Dr. G. Barger, Prof. für medizinische Chemie an der Universität Edinburgh, Dr. O. Hammarskjöld, Prof. für physiologische Chemie an der Universität Upsala.

Dr. A. Bühl, Assistent am Physikalischen Institut der Universität Freiburg, Br., habilitierte sich für Physik daselbst.

Dr. phil. Th. Barth, Assistent am Institut für Mineralogie und Petrographie, Leipzig, ist die Lehrberechtigung für Mineralogie und Petrographie in der philosophischen Fakultät daselbst erteilt worden.

Gestorben sind: Dr. W. Graf, Chemisches Laboratorium, Bad Nauheim, am 7. November 1928. — L. Gutekunst, Chemiker, Berlin. — Fabrikbesitzer J. D. Hoyermann, Mitinhaber der Chemischen und Farbwarenfabriken Dr. Hoyermann, Diedrich & Co., Nürnberg, im Alter von 73 Jahren vor kurzem. — Prof. Dr. phil., Dr. med. h. c. W. Küster, Vorstand des Laboratoriums für organische und pharmazeutische Chemie der Technischen Hochschule Stuttgart, am 5. März, im Alter von 66 Jahren.

NEUE BUCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstr. 3.)

Lehrbuch der praktischen Physik. Von F. Kohlrausch.

15. stark vermehrte Auflage, neu bearbeitet von W. Bothe, E. Brodhun, E. Giebe, L. Holborn, K. Scheel und O. Schönrock. B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1927.

Das Lehrbuch von Kohlrausch gehört zum eisernen Bestande jeder noch so bescheidenen Sammlung physikalischer Bücher in deutscher Sprache. Es gibt in unserem Lande wohl keinen Physiker, der nicht aus diesem Buche gelernt hat und es häufig von neuem zu Rate zieht. Dem Referenten ist das Buch seit 25 Jahren ein treuer Freund. Aber gerade ein treuer Freund hat Anspruch auf unbedingte Aufrichtigkeit. Man erweist ihm dankbare Anhänglichkeit besser durch offene Kritik als durch wohlwollendes Hinweggleiten über entstehende Schwächen. Unter diesem Gesichtspunkt bittet der Referent, die folgenden Zeilen zu lesen.

Im Vorwort zur zweiten Auflage hat Kohlrausch 1872 die vier Aufgaben seines Lehrbuches der praktischen Physik formuliert. 1. Es soll den physikalischen Experimentalunterricht in quantitativer Hinsicht ergänzen. 2. Es soll dem Chemiker, Mineralogen, Mediziner, Pharmazeuten und Techniker die Kenntnis etlicher physikalischer Methoden vermitteln. 3. Es soll eine Vorschule für die eigene experimentelle wissenschaftliche Forschung sein. 4. Es soll nebenbei auch der Heranbildung physikalischer Lehrer dienen.